

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bettenfeld vom 10. März 2009**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. Rechnungslegung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.05.1997 außer Kraft.

54533 Bettenfeld, den 10.03.2009

Ortsgemeinde  
54533 Bettenfeld

---

(Meuers)  
- Ortsbürgermeister -

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) einheimische Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) einheimische Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
- c) auswärtige Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- d) auswärtige Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 für

- a) einheimische Verstorbene
- b) auswärtige Verstorbene

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) einheimische Verstorbene (je Einzelgrabfläche)
- b) auswärtige Verstorbene (je Einzelgrabfläche)

2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt II Nr. 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abschnitt II Nr. 1

Beim Nacherwerb des Nutzungsrechts für Restzeiträume ist der entsprechende Bruchteil der Gebühren nach Nr. 1 zu zahlen, wobei angefangene Jahre als volle Jahre gerechnet werden.

### **III. Gemischte Grabstätten**

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) einheimische Verstorbene
- b) auswärtige Verstorbene

### **IV. Rasengräber**

Überlassung und Pflege\* eines Rasengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) einheimische Verstorbene
- b) auswärtige Verstorbene

\* Die Pflege der Grabplatten obliegt den Nutzungsberechtigten zu deren Lasten.

### **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Grabherrichtung für Verstorbene

- 1) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 2) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
- 3) Urnenbeisetzung, je Beisetzung

Vorgenanntes gilt für den Fall, dass die Ortsgemeinde vorläufiger Kostenträger ist und die Grabherrichtung nicht durch Nachbarschaftshilfe erfolgt.

## **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung einer Leiche

1. für einheimische Verstorbene
2. für auswärtige Verstorbene

Für die Aufbewahrung einer Asche

1. für einheimische Verstorbene
2. für auswärtige Verstorbene